

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz in €	Mindestgebühr in €
1.	Automaten, Auslage- und Schau- kästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 0,30m in den Straßenbereich hineinragen	Stück	jährlich	50,00	X
2.	Baustelleneinrichtungen wie Bau- buden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun, Lagerung von Bauschutt	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,20	20,00
3.	Container soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 Sondernutzungssatzung besteht	je Standplatz	täglich	1,50	10,00
4.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbe- seitigung dienen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	jährlich täglich	40,00 0,20	X 5,00
5.	Litfasssäulen	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	jährlich	160,00	X

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,05	20,00
7.	Treppenstufen, Eingangspodeste und Markisen soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 Sondernutzungssatzung besteht	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	jährlich	20,00	X
8.	Tribünen	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,10	25,00
9.	ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	jährlich	200,00	X
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (z.B. Warenauslagen, Verkauf vor dem Ladenlokal) soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 Sondernutzungssatzung besteht	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	täglich	0,05	20,00
11.	Kinderreitgeräte und ähnliches	Stück	monatlich	10,00	X

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz	Mindestgebühr
12.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind soweit nicht Erlaubnisfreiheit nach § 4 Sondernutzungssatzung besteht	je angefangener m² Ansichtsfläche	täglich jährlich	1,00 50,00	20,00
13.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,0 m mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen	je angefangener m² Ansichtsfläche	täglich	0,30	10,00
14.	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	Veranstaltung/ Fahrt	täglich	100,00	X
15.	Meinungsumfragen, Infostände, Werbungs-, Geschenk- und Probenverteilung	je m²	täglich	15,00	X

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €
16.	Plakatwerbung	bis 20 Stück bis 50 Stück bis 100 Stück	täglich täglich täglich	5,00 20,00 60,00	X X X
17.	Volksfestähnliche Veranstaltungen für deren Besuch ein Entgeld erhoben wird	Fest/ Veranstaltung	Fest/ Veranstaltung	100,00	X
18.	sonstige Sondernutzungen die nach ihrer Art im Kostentarif nicht näher bestimmt sind	je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	pro Woche	10,00 -100,00	20,00
19.	Werbetürme (nur Bereich ehemals Förderstedt, da nicht vom Vertrag mit der DSM erfasst)	je angefangener m² Ansichtsfläche	jährlich	25,00	X
20.	Abstellung von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern (darunter fallen auch zugelassene Anhänger ohne Verbindung zum Zugfahrzeug bei Überschreitung der nach StVO zugelassenen maximalen Parkdauer)	je Stück	täglich	1,50	20,00
21.	vorübergehende, zusätzliche Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (z. B. Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	täglich monatlich	1,50 45,00	10,00
22.	Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinn der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung (eKFV)	Stück	monatlich	2	X

